An die Direktion der Schule:	
------------------------------	--

Ansuchen um die Genehmigung einer Nebentätigkeit im Schuljahr 2022/23 (bitte die Hinweise auf der Rückseite beachten)

Der/Die unterfertigte	·
geboren am,	wohnhaft in, im
Schuljahr als	Lehrperson in Vollzeit / in Teilzeit (nicht Zutreffendes streichen) mit
	im Stellenplan/Wettbewerbsklasse (z.B. Klassenlehrperson Grundschule, tätig,
	ersucht
um die Genehmigung einer Neb April 1994, Nr.297) als	entätigkeit (im Sinne des Art. 508 des Legislativdekretes vom 16.
(bitte die Tätigkeit stichwortartig besch	reiben)
Rechtliche Form der Tätigkeit (b	pitte ankreuzen):
o freie, gelegentliche Mitar	beit (höchstens 5.000 € Einkünfte pro Kalenderjahr)
freiberufliche Tätigkeit koordinierte und fortwäh	randa Mitarhait (Casasa)
koordinierte und fortwanabhängiges Arbeitsverhä	rende Mitarbeit (Cococo) Itnis (Arbeitsvertrag)
 Verwalterin oder Verwalt 	er in Genossenschaft
_	Personengesellschaft (ohne Tätigkeit)
Privatzimmervermietunglandwirtschaftliche Tätig	ohne Eintragung im Firmenregister der Handelskammer keit im Nebenerwerb
_	
mit Gewinnabsicht, ein Arbeitsver Schülerinnen und Schüler der eige	werbliche/unternehmerische Tätigkeit, ein Mandat in einer Gesellschaft hältnis in einer anderen öffentlichen Körperschaft, Privatunterricht für enen Schule bzw. des eigenen Schulsprengels.)
	n):
	beanspruchte Zeit (wöchentlich): Std.
voraussichtliche Jahreseinkünfte	e (brutto): €
	it ausschließlich in der oben genannten Form ausgeübt wird und didaktischer und organisatorischer Hinsicht nicht beeinträchtigt.
Datum	Unterschrift:
	genehmigt die die sich aber das Recht vor, die Genehmigung zurückzuziehen, falls richt oder organisatorische Probleme entstehen.
Datum:	Unterschrift Schulführungskraft:

Infoblatt zum Ansuchen um Nebentätigkeit

1. Allgemeine Hinweise:

- Für eine abwesende Lehrperson (z. B. Elternzeit, Wartestand, ...) gelten dieselben Regeln wie für Lehrpersonen im Dienst. Ausnahme: Bei Abwesenheit wegen Krankheit, obligatorischer Mutterschaft und Forschungsdoktorat dürfen keine bezahlten Nebentätigkeiten ausgeübt werden.
- Nicht genehmigungspflichtig sind: Unentgeltliche T\u00e4tigkeiten bei Vereinen ohne Gewinnabsicht einschl. Fahrtspesenverg\u00fctungen, Auftr\u00e4ge durch \u00e4mter der Landesverwaltung (z. B. Unterricht in der Abendoberschule, Zusatzvertrag in Berufsschule), Auftr\u00e4ge von Gewerkschaften, Abordnungen, Genuss von Autoren- und Patentrechten, Eink\u00fcnfte aus Besitz (z. B. aus dauerhaften privaten Mietvertr\u00e4gen).
- Im Sonderurlaub für eine andere Berufserfahrung (Art. 18, Absatz 3 des staatlichen Kollektivvertrages vom 29.11.2007) sind bezahlte Nebentätigkeiten nicht genehmigungspflichtig.

2. Hinweise zu den rechtlichen Formen der Nebentätigkeit:

Gelegentliche, freie Mitarbeit auf Honorarbasis

Tätigkeiten ohne abhängiges Angestelltenverhältnis und ohne Mwst-Nummer, steuerrechtliche Einkommensgrenze 5.000 € pro Kalenderjahr (Beispiel: Honorare für gelegentliche Referententätigkeit), bei Trainertätigkeit im Freizeitsport ist die Grenze 10.000 €.

Freiberufliche Tätigkeit

Normalerweise muss die Tätigkeit in engem Zusammenhang mit dem zu unterrichtenden Fach stehen (z. B. als Anwalt oder Anwältin für LP im Fach Rechtskunde, als Geometer oder Geometerin für LP im Fach Technik Mittelschule). Andere freiberufliche Tätigkeiten können genehmigt werden, wenn ihr Ausmaß, sei es finanziell als auch zeitlich, gering ist. Genaue Obergrenzen sind dafür nicht festgeschrieben.

Künstlerische Tätigkeit

Eine solche ist als selbständige Arbeit wie eine gelegentliche, freie Mitarbeit oder eine freiberufliche Tätigkeit zu bewerten.

Abhängiges Arbeitsverhältnis (Arbeitsvertrag)

Ein solches ist nur für Lehrpersonen in Teilzeit mit einem Ausmaß von höchstens 50 % zulässig. Dies gilt auch für Arbeitsverträge mit einer sehr kurzen Dauer oder für Arbeit auf Abruf.

Privatzimmervermietung

Diese ist nur vereinbar, wenn sie gelegentlich ausgeübt wird und somit keine Eintragung im Firmenregister der Handelskammer vorliegt.

Landwirtschaftliche Tätigkeit

Eine solche ist nur mit dem Lehrberuf vereinbar, wenn sie die Form und das Ausmaß eines Nebenerwerbes hat. Dies bedeutet, dass nur die eigenen Grundstücke bearbeitet werden dürfen und dass es keine dauerhaft Beschäftigten gibt. Das effektive Einkommen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit muss deutlich niedriger als ein Gehalt einer Lehrperson in Vollzeit sein.